

(3) Entsprechend den bildungspolitischen Erfordernissen und der ökonomischen Struktur des Territoriums können Sektionen vereinigt bzw. weitere Sektionen vorrangig für solche Berufsgruppen, die in mehreren Wirtschaftszweigen des Territoriums vorkommen, gebildet werden. Die Bildung der Sektionen erfolgt nach Bestätigung durch den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes.

(4) Die Sektionsleiter werden vom Direktor des Bezirkskabinetts eingesetzt. Der Einsatz erfolgt im Einvernehmen mit den Leitern der Einrichtungen, in denen sie hauptamtlich tätig sind, und dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes. Sektionsleiter erhalten Abminderungsstunden nach den dafür geltenden Bestimmungen.\* Sie sind dem Direktor des Bezirkskabinetts für die Erfüllung der im Arbeitsplan festgelegten Aufgaben rechenschaftspflichtig.

(5) Die für die kontinuierliche und planmäßige Arbeit der Sektionen erforderliche bildungspolitische Anleitung- und Kontrolltätigkeit überträgt der Direktor des Bezirkskabinetts seinen pädagogischen Mitarbeitern.

### § 8

(1) Die Sektionen erarbeiten auf solchen Gebieten der Weiterbildung, für die keine zentralen inhaltlichen Orientierungen vorgegeben werden, bezirkliche Weiterbildungsprogramme. Diese Programme gelten für das betreffende Lehr- und Ausbildungsjahr. Sie sind vom Direktor des Bezirkskabinetts zu bestätigen und im Aus- und Weiterbildungsprogramm des Bezirkskabinetts zu veröffentlichen.

(2) Die Sektionen erarbeiten Studienhilfen und führen Weiterbildungsveranstaltungen zur Umsetzung zentraler und bezirklicher Weiterbildungsprogramme durch.

(3) Die Sektionen arbeiten mit pädagogischen Neuerern und Schrittmachern der Berufsbildung zusammen. Durch operative und analytische Arbeit ermitteln sie dem Stand und die Ergebnisse der Weiterbildung in ihrem Wirkungsbereich. Sie leiten daraus Schlußfolgerungen für die eigene Arbeit ab und geben inhaltliche und methodisch-organisatorische Empfehlungen zur Weiterbildung.

### § 9

Zur Sicherung einer einheitlichen inhaltlichen Orientierung und rationellen Gestaltung der Weiterbildung können die Bezirkskabinette vom Staatssekretariat für Berufsbildung im Einvernehmen mit den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke mit Koordinierungsaufgaben beauftragt werden.

### III.

#### Leitung

### § 10

(1) Das Bezirkskabinett wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung geleitet. Der Direktor des Bezirkskabinetts ist innerhalb seines Aufgabenbereiches für die Durchset-

\* z. Z. gilt die Anweisung vom 12. August 1970 über die Gewährung von Abminderungsstunden für Berufsschullehrer an kommunalen Berufsschulen einschließlich Zentralberufsschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 17 S. 201)

zung der Bildungspolitik verantwortlich. Er wird vom Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes angeleitet und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Stellvertreter des Direktors vertritt den Direktor bei Abwesenheit oder in seinem Auftrag.

(3) Das Bezirkskabinett arbeitet auf der Grundlage eines Aus- und Weiterbildungsprogramms, das vom Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes bestätigt wird. Der Arbeitsplan des Bezirkskabinetts ist vom Direktor des Bezirkskabinetts zu erarbeiten.

### § 11

(1) Die pädagogischen und technischen Mitarbeiter sind für die Erfüllung der Aufgaben ihres Arbeitsgebietes gegenüber dem Direktor verantwortlich.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter leisten selbständig inhaltliche und wissenschaftsorganisatorische Arbeit entsprechend den ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben. Sie arbeiten eng mit pädagogischen Neuerern und Schrittmachern der Berufsbildung zusammen und tragen durch eigene Lehrtätigkeit in der Aus- und Weiterbildung der Kader der Berufsbildung dazu bei, neue Erkenntnisse und Erfahrungen in der beruflichen Bildung und Erziehung schnell in die Praxis umzusetzen.

### IV.

#### Arbeitsrechtsverhältnisse

### § 12

(1) Der Direktor des Bezirkskabinetts und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung vom zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes berufen und abberufen.

(2) Das Arbeitsrechtsverhältnis der pädagogischen und technischen Mitarbeiter wird durch Arbeitsvertrag begründet.

### § 13

(1) Für den Direktor des Bezirkskabinetts, den Stellvertreter des Direktors und die pädagogischen Mitarbeiter finden die Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung\*, die Vergütungsvereinbarung\*\* und die Arbeitszeitvereinbarung\*\*\* Anwendung.

(2) Die Vergütung und die Arbeitszeitregelung für die technischen Mitarbeiter erfolgt nach den entsprechenden Rechtsvorschriften.

### V.

#### Schlußbestimmungen

### § 14

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

\* Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung - (GBl. II Nr. 75 S. 675)

\*\* Vereinbarung vom 20. März 1970 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer und Erzieher (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 10 S. 115)

\*\*\* Vereinbarung vom 20. März 1970 über die Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen — Arbeitszeitvereinbarung — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 10 S. 133)